

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim
Behandlung der Stellungnahmen aus der
frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

STADT WIESLOCH
FB5 /FG 5.1 Stadtentwicklung, Baurecht
Stand: 30.09.2023

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 wurden folgende Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben:

Nr.	Träger öffentlicher Belange (TÖB)			Rückantwort
1	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	-Untere Naturschutzbehörde-	07.06.2023
2	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	-Untere Naturschutzbehörde, Kreisökologie-	
3	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Wasserrechtsamt		17.05.2023
4	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	-Agrarstruktur/Landschaftsentwicklung--	
5	Stadtwerte	Wiesloch		
6	Stadtwerte Heidelberg Netze GmbH	Netzservice, Abteilung 52		19.05.2023
7	Netze BW GmbH			18.04.2023
8	Transnet BW GmbH			12.04.2023
9	Amprion GmbH	Leitungsauskunft		19.04.2023
10	Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar			11.04.2023
11	Abwasser- und	Hochwasserschutzverband Wiesloch		
12	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	-Straßenbauamt-		11.05.2023
13	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	-Stabsstelle Mobilität und Luftreinhaltung-		
14	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	Abteilung 8	
15	Regierungspräsidium Stuttgart	-Kampfmittelbeseitigungsdienst-		19.04.2023
16	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21	-Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz-	10.05.2023
17	Regierungspräsidium Karlsruhe	Stabsstelle	Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	22.05.2023
18	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 44	-Straßenplanung-	

19	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 45	-Regionales Mobilitätsmanagement-	
20	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 46	-Verkehr-	11.04.2023
21	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 47.1	-Straßenbau Nord-	
-	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 42	-Steuerung und Bau Finanzen -	11.05.2023
23	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 55	-Naturschutz, Recht-	12.05.2023
24	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 56	-Naturschutz und Landschaftspflege-	
25	LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	Abteilung 2 Abteilung 3	Nachhaltigkeit und Naturschutz Technischer Umweltschutz	13.04.2023
26	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	-Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz-		19.04.2023
27	Verband Region Rhein-Neckar			13.04.2023
28	Beauftragter Arch. Denkmalpflege			
29	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis	Baurechtsamt	-vorbeugender Brandschutz-	
30	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe	und Bergbau Baden-Württemberg	16.05.2023
31	Nachbarschaftsverband Heidelberg – Mannheim		Technisches Rathaus Mannheim	16.05.2023
32	Stadtverwaltung Walldorf	Rathaus		
33	Stadtverwaltung Rauenberg			26.04.2023
34	Gemeindeverwaltung Dielheim			19.04.2023
35	Gemeinde St. Leon-Rot			24.04.2023
36	Gemeinde Nußloch			
37	Stadt Leimen			
38	Finanzamt Heidelberg	-Einheitsbewertungsstelle XV-1-		
39	Wirtschaftsförderung, Grundstücksverkehr			
40	Fachgruppe 2.1	-Allgemeine Finanzwirtschaft-		
41	Fachgruppe 3.2	-Ordnungswesen, Bevölkerungsschutz, Straßenverkehr, Gewerbe-		06.05.2023
42	Fachgruppe 4.2	-Kultur, Sport -		
43	Fachgruppe 5.1	-Baurecht-		
44	Fachgruppe 5.1	-Untere Denkmalschutzbehörde-		
45	Fachgruppe 5.2	-Gebäudeservice, Straßen-		

46	Fachgruppe 5.3	-Stadtgrün, Umwelt, Klimaschutz-		
47	Fachgruppe 5.3	-Tiefbau-		22.05.2023
48	Feuerwehr Wiesloch			
49	Zweckverband Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis			
50	NABU Wiesloch			
51	Landesnatschutzverband	Regionalgeschäftsstelle Unterer Neckar		
52	Bund für Umwelt und Naturschutz	Rhein-Neckar-Odenwald		
53	VCD Regionalverband Rhein-Neckar e.V.	Ortsgruppe Wiesloch		
54	ADFC Kreisverband	Rhein-Neckar		

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
1	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Untere Naturschutzbehörde vom 07.06.2023	zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung. Der gemeinsame Ausschuss Wiesloch-Dielheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Oktober 2022 die Einleitung des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim einzuleiten. Die Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“, mit dem Ziel die bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche um das Freibad herum teilweise als Sonderbaufläche und als Versorgungsfläche darzustellen, um die Erweiterung der bestehenden Heizzentrale und deren Versorgung mit Strom aus PV-Freiflächenanlagen realisieren zu können. Im Bereich der geplanten Photovoltaikflächen befinden sich die beiden geschützten Biotope „Feldhecken und Feldgehölze am südl. Ortsrand von Wiesloch – Sternweiler“ und „Feldgehölze und Feldhecken südwestl. von Wiesloch – B39, B3“ sowie angren-	Kenntnisnahme Die genannten Biotope befinden sich angrenzend, jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanände-

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		zend an den nordöstlichen Geltungsbereich das geschützte Biotop „Waldangelbach mit begleitendem Auwaldsteifen südl. Wiesloch – Talwiesen, Breitwiesen“. Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im Planungsgebiet. Zu den an den Geltungsbereich angrenzenden Biotopen haben wir uns in unserer Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren geäußert. In diesem Zusammenhang wird auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verwiesen. Den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes lagen nur die Bekanntmachung sowie ein Entwurf der zukünftigen Darstellungen bei. Informationen zu den bisherigen Darstellungen waren den Unterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollten keine zusätzlichen Flächen ausgewiesen werden, ohne dass dafür ein Ausgleich an anderer Stelle geschaffen wird (Flächentausch). Im aktuellen Verfahrensstand der frühzeitigen Beteiligung liegt aktuell auch noch kein Umweltbericht vor. Aus diesen Gründen ist eine abschließende Stellungnahme erst im weiteren Beteiligungsverfahren mit Vorliegen des Umweltberichts, der Begründung und weitergehenden Informationen möglich. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes hinsichtlich besonders und streng geschützter Arten (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten, insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse vorgelegt. Hierzu und zu dem erforderlichen Untersuchungsumfang haben wir uns in unserer Stellungnahme zu dem Bebauungsplanverfahren geäußert. Für die gewährte Fristverlängerung bedanken wir uns.	rung. Die nördlichere der beiden Flächen ist zudem nicht mehr Bestandteil der Planung. Die Maßnahmen zum Schutz der Biotope werden auf der Ebene des Bebauungsplans abgearbeitet. Zwischenzeitlich wurden eine Begründung sowie ein Umweltbericht mit Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung erstellt. Auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgt die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
3	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt vom 17.05.2023	Grundwasserschutz / Wasserversorgung Siehe Merkblatt „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten“ Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ soll das erforderliche Planungsrecht für die vom Gemeinderat beschlossene Erweiterung der Heizzentrale und darüber hinaus für eine PV-Anlagennutzung, ggf. mit einer (teilweise) kombinierten Parkplatznutzung, innerhalb und im Umfeld des Schwimmbads geschaffen werden. Wir weisen darauf hin, dass eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz anzustreben ist. Damit sollen dem ursprünglichen unbebauten Zustand möglichst nahekommende Abfluss-, Verdunstungs- und Versickerungswerte von Niederschlagswasser angestrebt werden (z.B. Versickerungsmulden, Gründächer usw.). <u>Allgemeines:</u> 1. Fremdwasser (Quellen-, Brunnen-, Grabeneinläufe, Drainagen etc.) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist ggf. getrennt abzuleiten. In Bereichen mit höherem Grundwasserstand dürfen Drainagen nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal abgeführt werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten oder die Keller sind als weiße Wanne auszubilden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme bezieht sich auf die Ebene des Bebauungsplans. Auf das Bebauungsplanverfahren „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ wird verwiesen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		<u>Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserbewirtschaftung:</u> 2. Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Maßgebend hierzu ist die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999. Es wird dabei empfohlen, zunächst den vorhandenen Untergrund auf seine Versickerungsfähigkeit hin zu untersuchen bzw. die Möglichkeit der Ableitung in den Vorfluter zu prüfen. Ebenso ist die Abflussvermeidung durch Verdunstung, Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser anzustreben (ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz). Bei der Bemessung und Gestaltung von Versickerungsanlagen werden auf die Leitfäden des Umweltministeriums „<i>Naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung</i>“ und der Landesanstalt für Umweltschutz B-W „<i>Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten</i>“ verwiesen. 3. Zur Erfüllung der Grundsätze der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung sind wasserdurchlässig befestigte PKW-Stellplätze, ausreichend bemessene Zisternen, eine Fassadenbegrünung und eine Dachbegrünung für flach geneigte Dächer im Bebauungsplan empfohlen bzw. vorgeschrieben. Zufahrten, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Geh- und Fußwege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o.ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen. Gewässeraufsicht Aus der Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen den Bebauungsplan – „Schwimmbad EEV“ in Wiesloch keine grundsätzlichen Bedenken. Der Waldangelbach ist ein Gewässer II. Ordnung. Daher sind die Richtlinien zum Gewässerrandstreifen nach § 29 WG sowie § 38 WHG zu beachten. Der Gewässerrandstreifen beträgt innerorts 5 m ab der Böschungsoberkante. Teilweise wird das Gebiet bei einem HQextrem überflutet. Für die Ausweisung von Bauflächen in einem Risikogebiet sind folgende Hinweise zu beachten: <u>Hinweise:</u> - Nach § 78b Abs.1 Satz 1 WHG ist festgelegt, dass bei der Neuausweisung bzw. Änderung eines Bebauungsplans oder Änderung einer sonstigen Satzung im Risikogebiet, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden berücksichtigt werden. - Da das Plangebiet bei einem HQextrem überflutet wird, sollen sich die Grundstückseigentümer nach § 78b Abs.1 Satz 2 WHG gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden kön-	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		nen, durch geeignete Maßnahmen (siehe Hochwasserschutzfibel) selbst und auf eigene Kosten zu sichern. - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQextrem Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. - Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden. Altlasten/Bodenschutz Innerhalb des Plangebietes „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ befinden sich laut den Ergebnissen der historischen Erhebung altlastverdächtiger Flächen keine Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen. Das Plangebiet liegt jedoch im großflächigen Einflussgebiet des historischen Bergbaus bei Wiesloch. Dadurch ist mit erhöhten Schwermetall- und Arsen-Gehalten im anstehenden Bodenmaterial zu rechnen. Bei Aushubarbeiten kann aus diesem Grund entsorgungsrelevantes Bodenmaterial anfallen, das nicht „unkontrolliert“ abgelagert werden darf. Dies gilt demnach auch für Bereiche, die nicht von den im Baugrundgutachten erfassten Auffüllböden eingenommen werden.	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Des Weiteren könnten abhängig von der Nutzung möglicherweise Überschreitungen von Prüfwerten für das Schutzgut Mensch für Schwermetalle und insbesondere für Arsen vorliegen. Laut des Vorentwurfs der textlichen Festsetzung ist für das „Sondergebiet Photovoltaik“ unter anderen eine Nutzung als „unbefestigte Stellplätze“ sowie als „Grünanlage für Sport-, Spiel- und Freizeitnutzung“ zulässig. Bei einer Nutzung als Grünanlage für Sport-, Spiel- und Freizeit ist eine mögliche Gefahr über den Wirkungspfad Boden – Mensch zu beurteilen. Wobei nach BBodschV weiter zwischen „Kinderspielflächen“ sowie „Park- und Freizeitanlagen“ bezüglich einzuhaltender Prüfwerten und Untersuchungstiefen differenziert werden muss. Bei solch sensibleren Nutzungen sind die im Einzelfall vorliegenden Expositionsbedingungen zur Beurteilung möglicher Gefahren in Betracht zu ziehen. Nach derzeitigen Planungsstand kann allerdings nicht beurteilt werden, ob und wenn ja, inwieweit eine Gefahrenlage für das Schutzgut Mensch vorliegen könnte. Gegen eine ausschließliche Nutzung der Flächen „Sondergebiet Photovoltaik“ für Photovoltaik- und Solarthermieranlagen oder für unbefestigte Stellplätze auf Grünland sowie gegen die Ausweisung der „Versorgungsfläche Heizzentrale“ bestehen keine Bedenken. Der Sondernutzung als Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung im Bereich bestehender Freiflächen steht die Untere Bodenschutzbehörde aufgrund der potentiellen Arsen- und Schwermetallbelastungen nicht bedenkenfrei gegenüber. Die Bedenken kommen jedoch nicht zum Tragen sofern die nachfolgend beschriebene Anforderung ergänzend als textliche Festsetzung aufgenommen wird und deren Sicherstellung erfolgt.	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		1. Im Bereich des Sondergebietes „Photovoltaik“ ist die Exposition des Bodens bzw. sind durch die Nutzung (Befahrung, Stellplätze, Sport, Freizeit) entstehende Bodenexpositionen zu vermeiden. Freie Bodenflächen sind durch Einsaat von Rasen und die pflegerische Sicherstellung einer geschlossenen Rasendecke so zu gestalten, dass staubgetragene Emissionen oder die Bodendirektaufnahme von Kleinkindern weitgehend verhindert werden. Alternativ wäre die Unbedenklichkeit der geplanten Nutzung als Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtung durch eine Bodenprobenahme (nach BBodSchV – Wirkungspfad Boden-Mensch) und laboranalytische Untersuchung (Arsen und Schwermetalle) abzusichern. Zum Thema Bodenschutz bezieht die untere Bodenschutzbehörde folgendermaßen Stellung: Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen gegen PV-Anlagen die beispielsweise auf Stahl-Rammprofilen Gründen keine Bedenken. Bei einer (gleichzeitigen) Nutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen als unbefestigte Stellplätze hingegen wird das Bodengefüge gestört und es kommt zu weiträumigen Verdichtungen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden in hohem Maße eingeschränkt. Zudem ist ein Eintrag von Schadstoffen (Schmier- und Kraftstoffen) nicht auszuschließen. Für den Fall einer erneuten Nutzungsänderung und Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche ist die Rekultivierung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzusehen. Die Rekultivie-	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		rung beinhaltet auch die Beseitigung von Schadverdichtungen durch Boden- und Tieflockerungsmaßnahmen sowie ggf. den Auftrag einer Oberbodenschicht. Grundsätzlich gelten die folgenden Anforderungen: 1. Nach § 202 BauGB ist der Mutterboden in der Bauphase zu erhalten und zu schützen. 2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten im Zuge der Errichtung von Punktfundamenten oder sonstigen Bodeneingriffen auffällige Verfärbungen, ein auffälliger Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Bodens oder Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu informieren.	
6	Stadtwerke Heidelberg vom 17.05.2023	gegen den Flächennutzungsplan „Schwimmbad - Erneuerbare Energieversorgung“ bestehen keine Einwände, jedoch wird auf folgenden Sachverhalt hingewiesen. Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans, insbesondere in den Flächen „sonstige Hauptverkehrsstraße und öffentliche Grünfläche“ befinden sich Leitungsanlagen für die Gashochdruckversorgung. Die Leitungsanlagen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen frei zu halten. Detaillierte Angaben zum Schutz der Leitungsanlagen sind der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Schwimmbad - Erneuerbare Energieversorgung“ zu entnehmen.	Kenntnisnahme Eine Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Weiterführende Informationen zu Bestandsleitungen sind online unter https://netzauskunft.swhd.de abzufragen. Wir bitten um Berücksichtigung zu unserer Stellungnahme bezüglich der vorhandenen Gasdruckregelanlage im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Schwimmbad - Erneuerbare Energieversorgung. Für fachliche Fragen hierzu können Sie sich gerne an XXXXX wenden. Die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers. Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.	
7	Netze BW GmbH vom 18.04.2023	die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Ver-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		sorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Zum parallelen BPL erhalten Sie eine separate Stellungnahme der Netzplanung.	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
08	Transnet BW vom 12.04.2023	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ und der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung in Wiesloch betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
09	Amprion vom 19.04.2023	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme
10	Zweckverband High-Speed- Netz Rhein- Neckar vom 11.04.2023	gegen die geplante Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Sollte von Seiten der Kommune eine Anbindung an unser Glasfasernetz gewünscht werden, so bitten wir um frühzeitige Unter- richtung.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
12	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis – Straßenbauamt vom 11.05.2023	wir schließen uns der Stellungnahme des RP Karlsruhe an. Zufahrten und Zugänge dürfen nur von Am Schwimmbad erfolgen. Eine Beteiligung des Amtes- für Straßen und Radwegeaus (inklusive der Meistereien) soll über strassenbauamt@rhein-neckar-kreis.de erfolgen	Kenntnisnahme Zufahrten sind ausschließlich von der Straße „Am Schwimmbad“ vorgesehen. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.
15	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 19.04.2023	wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.	Kenntnisnahme Eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Knapfmittelfreiheit wurde im Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.35 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung. Anlagen; Broschüre Kapmpfmittel Kostensätze und Entgelte (01.07.2020) Antragsformular	
16	Regierungspräsidium Karlsruhe – Raumordnungsbehörde vom 10.05.2023	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Ziel der Änderung ist die bisher als Grünflächen dargestellten Bereiche um das Freibad herum teilweise als Sonderbaufläche	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		und als Versorgungsfläche darzustellen, um die Erweiterung der bestehenden Heizzentrale und deren Versorgung mit Strom aus PV-Freiflächenanlagen realisieren zu können. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2,2 ha und liegt im Südwesten der Gemarkung Wiesloch, im Umfeld des Freibades, nördlich der L723 und beidseits der Straße „Am Schwimmbad“. Der bestehende Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim stellt für den Geltungsbereich andere Nutzungen dar (Grünflächen, Landwirtschaft) als der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan und soll deshalb im Parallelverfahren geändert werden. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Gebiet nördlich der Straße „Am Schwimmbad“ als restriktionsfreie Fläche sowie südlich der Straße „Am Schwimmbad“ als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Wir verweisen bezüglich des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft auf die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 13.04.2023. Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.	
17	Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 22.05.2023	im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergiever-	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		brauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen. (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (6) Das Plangebiet „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ befindet sich im Südwesten der Gemarkung Wiesloch im Umfeld des Freibades „WieTal-Bad“ und umfasst ca. 2,2 ha. Ausweislich der Planbegründung erfolgt die Planung im Zuge der Erweiterung der bestehenden Heizzentrale um einen Pufferspeicher sowie ein Pelletsilo im Bereich des ehemaligen Saunageländes. Gleichzeitig sollen nach derzeitiger Planung Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen werden - sowohl in Form von „klassischen“ Freiflächenphotovoltaikanlagen als auch optional als Überdachung von Parkplatzflächen. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Förderprogramm „Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hinweisen, das eine Förderung für Photovoltaik-Überdachungen auf bestehenden Parkplätzen aber eine Größe von 35 Stellplätzen vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehenen Anlagen durch eine nachhaltigere Wärme Gewinnung und die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich po-	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Plans sind. Daneben befindet sich noch der Baustreifen, der ebenfalls im Bereich des B-Plans liegt. Der Stellungnahme beigelegt ist im Anhang der entsprechende Lageplan der L 723 Planung (betroffener Abschnitt ganz im Osten dieses Plans), sowie einen Kartenausschnitt, der den Konflikt kennzeichnet (rot umrandete Fläche). Derzeit befinden wir uns in der Entwurfsplanung, die bis Ende des Jahres abgeschlossen werden soll, sodass wir nächstes Jahr ins Planfeststellungsverfahren starten können. Der Baubeginn ist derzeit für 2028 vorgesehen. Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Der vom Ausbau der L 723 betroffene Bereich sollte, um einen späteren vorzeitigen Rückbau von Anlagenteilen zu vermeiden, im Bebauungsplan von Photovoltaikanlagen freigehalten werden. Weiterhin gilt für PV-Anlagen an Bundes-, oder Landesstraßen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jederzeit aufrecht zu erhalten sind. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergreif im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind	Die Stellungnahme wird berücksichtigt Ein Gutachten zur Bewertung der Gefahr durch Blendwirkung wurde erstellt. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung.	
20	Regierungspräsidium Karlsruhe – ÖPNV vom 11.04.2023	der Aufgabenbereich des Referats 46 –ÖPNV- ist von der geplanten 9. Änderung des genannten Flächennutzungsplan nicht berührt; wir verzichten daher auf eine Verfahrensbeteiligung.	Kenntnisnahme
23, 24	Regierungspräsidium Karlsruhe – obere Naturschutzbehörde vom 12.05.2023	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 04.04.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Wir gehen davon aus, dass Sie die zuständige UNB in Ihrem Verfahren ebenfalls beteiligt haben. Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren. Anlage: Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde im Bauleitplanverfahren	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		heitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von den keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Die drei vorliegenden Flächen, die in der Planzeichnung des Bebauungsplans als „Sondergebiet PV-Freianlagen“ für die PV-Module vorgesehen sind, weisen aufgrund der in Kapitel 2.3 der Begründung des B-Plans beschriebenen Nutzung eine erhebliche anthropogene Vorbelastung auf. Zudem verläuft südwestlich der beiden südlich gelegenen Teilflächen unmittelbar die Landesstraße L723, wodurch eine zusätzliche Vorbelastung besteht. Die Flächen befinden sich in direkter Randlage am Siedlungsbestand, eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt nicht vor. Von einer hohen ökologischen Wertigkeit ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung nicht auszugehen. Die regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben folglich eingehalten. Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich die nördlich gelegene Fläche in einer regionalplanerisch restriktionsfreien Fläche. Die beiden südlich gelegenen Teilflächen befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz). Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Plansatz 2.3.1.3 vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch ge-	gig das Dach der benachbarten Tennishalle mit PV-Modulen belegt wird. Die Dachfläche ist jedoch nicht ausreichend, um den Bedarf der Heizzentrale zu decken.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		nommen werden. In der Abwägung mit anderen Raumansprüchen ist dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen. In Kapitel 3.1 der Begründung des Bebauungsplans wird ausgeführt, dass die Flächen nicht mehr, bzw. nur in einem geringen Umfang landwirtschaftlich genutzt werden. Dies deckt sich mit der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg, nach der die Flächen keine landwirtschaftlichen Fluren mehr darstellen. Aufgrund dessen stellt das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft keine Restriktion für das Vorhaben dar. Der beschlossene Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen sieht vor, dass bei raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen zur geschlossenen Wohnbebauung ein Abstand von 200 Metern bzw. zu Siedlungssplittern/Einzelhäusern/Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen ein Abstand von 100 Metern eingehalten werden soll. Je nach konkreter Lage ist jedoch eine Unterschreitung dieser Abstände möglich. Im vorliegenden Fall befindet sich die südlichste der drei „Sondergebiete PV-Freianlagen“ in 70 Metern Entfernung zu einem Einzelhaus am Siedlungsrand. Aufgrund der geringen Flächengröße der drei PV-Flächen ist eine Unterschreitung der Abstände in diesem konkreten Fall möglich. Vor diesem Hintergrund bestehen von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.	
30	Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Berg-	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme Eine Auseinandersetzung mit den Baugrundverhältnissen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Auf das parallel laufende Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
	bau vom 16.05.2023	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 15.05.2023 (Az. 2511 // 23-01680) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vor-	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		handenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, Sandlöss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) erwartet. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Boden Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter bodenkundlicher Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein bodenkundliches Gutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Der Planungsbereich befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Siedlungsbereich. In Tallage sind je nach Grundwasserstand Auengley-Braune Auenböden bis Auengleye als natürliche Bodenbildungen zu erwarten. Am Hang sind es erodierte Parabraunerden aus Lösssand und Sandlöss. Diese Böden können durch die Lage im Siedlungsbereich in einem dem LGRB nicht bekannten Umfang anthropogen verändert sein. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Grundwasser	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsbereich ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsbereich laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver	

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
31	Nachbar- schaftsverband Heidelberg- Mannheim vom 16.05.2023	vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Mit den Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzun- gen für den Ausbau der Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Bereich des Schwimmbads geschaffen werden. Wir haben keine Anregungen.	Kenntnisnahme
33	Rauenberg vom 26.04.2023	wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des oben nä- her bezeichneten Bauleitplanungsverfahrens. Seitens der Stadt Rauenberg werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetra- gen.	Kenntnisnahme
34	Dielheim vom 19.05.2023	wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stel- lungnahme. Die Gemeinde Dielheim erhebt keine Einwendun- gen gegen die beabsichtigte Planung.	Kenntnisnahme
35	St. Leon-Rot vom 24.04.2023	die Gemeinde St. Leon-Rot hat keine Bedenken oder Anregun- gen gegen den oben genannten Bebauungsplan sowie die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
41	FG 3.2 Stra- ßenverkehrsbe- hörde vom 06.05.2023	wir nehmen zu dem Verfahren 9. Änderung Flächennutzungsplan „Schwimmbad – Erneuerbare Energieversorgung“ wie folgt Stel- lung: Nach den vorliegenden Unterlagen zu der og. 9. Änderung Flä-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	TöB	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren
		chennutzungsplan bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken.	
47	FG 5.3 Tiefbau vom 22.05.2023	Es bestehen keine Anregungen/Bedenken gegen das o.g. B-Plan-Verfahren.	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen (im Originaltext)	Behandlung der Stellungnahme im weiteren Verfahren oder Behandlung der Stellungnahme mit Abwägungsvorschlag
-	-	-	-